

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Mai 1974	Nummer 55
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7861	30. 4. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben	730

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 19 v. 3. 5. 1974.	743
	Nr. 20 v. 9. 5. 1974.	743
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 10 v. 15. 5. 1974	743

I.

7861

Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 30. 4. 1974 – II A 5 – 2127/4 – 3413

- 1 Verwendungszweck
Die Einführung der Buchführung in land- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben, aus der Daten zur besseren Betriebskontrolle gewonnen werden sollen, wird durch Zuwendungen zu den Ausgaben für die Buchführung gefördert.
- 2 Förderungsberechtigte
Gefördert werden können
 - 2.1 landwirtschaftliche Unternehmer sowie Fischwirte der Binnenfischerei,
 - 2.11 wenn bei ihnen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anteil des landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Einkommens am Gesamteinkommen mindestens 50 v. H. beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerbslandwirt) und
 - 2.12 wenn sie erstmals mit einer laufenden Buchführung für ihren Betrieb in Zusammenarbeit mit einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden Stelle beginnen. Eine frühere Buchführungstätigkeit (vor dem 1. Januar 1973) gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz vom 5. September 1955 (BGBl. I S. 565) schließt eine Förderung nicht aus.
- 3 Ausschlüsse von der Förderung
 - 3.1 Nicht gefördert werden Personen,
 - 3.11 die auf Grund von Vorschriften des Steuerrechts buchführungspflichtig sind oder
 - 3.12 die für ihre Buchführung anderweitig aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse erhalten.
 - 3.2 Werden Inhaber von Betrieben, die freiwillig mit der Buchführung begonnen haben und die Zuschüsse nach diesen Richtlinien zu den Buchführungskosten erhalten, für das BML-Testbetriebsnetz gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz vom 5. September 1955 ausgewählt, entfallen die Verpflichtungen und Zuschüsse (für Folgejahre) nach diesen Richtlinien.
- 4 Förderungsvoraussetzungen
 - 4.1 Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn die Buchführung der Stufe III oder der Stufe V der vom Koordinierungsausschuß für Buchführung und Buchführungsauswertung beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgelegten Stufen der Buchführung entspricht.
 - 4.11 Für die Stufe III muß die Buchführung mindestens folgende Aufzeichnungen umfassen:
 - 4.111 laufende Aufzeichnungen aller Geldvorgänge mit einer Verteilung auf Sachvermögenskonto, Kapitalkonto und Erfolgskonto sowie einer Untergliederung des Erfolgskontos nach Ertrags- und Aufwandsarten (Kassenbuch),
 - 4.112 Erfassung des Aktivvermögens am Anfang und am Ende des Wirtschaftsjahres (Inventur),
 - 4.113 monatliche Aufzeichnung der Naturalentnahmen für Haushalt und Deputat,
 - 4.114 vierteljährliche Feststellung der Viehbestände,
 - 4.115 Erfassung der erzeugten und verkauften Mengen bei den wichtigsten pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen,
 - 4.116 Erfassung des Arbeitskräftebestandes im Wirtschaftsjahr (Verzeichnis der Arbeitskräfte),
 - 4.117 Erfassung der Bodennutzung im vorhergehenden und laufenden Wirtschaftsjahr (Anbauverzeichnis).
 - 4.12 Aufgrund dieser Aufzeichnungen ist ein Jahresabschluß zu erstellen, der im Aufbau und Inhalt dem Muster der Anlage 1 entspricht.

Anlage 1

Er besteht aus folgenden Abschnitten:

- 4.121 Jahresbilanz.
- 4.122 Gewinn- und Verlustrechnung.
- 4.123 Berechnung des betriebswirtschaftlichen Erfolgs des Unternehmens.
- 4.124 Anbau, Naturalerträge und Erlöse in der Bodennutzung.
- 4.125 Bestand, Leistungen und Erlöse in der Viehhaltung.
- 4.126 Arbeitskräfteübersicht.
- 4.13 Für die Stufe V ist anstelle der unter Nrn. 4.113 bis 4.115 genannten Aufzeichnungen die monatliche Erstellung eines umfassenden Vieh- und Naturalberichtes erforderlich. Außerdem sind bei den Aufzeichnungen die Direktkosten nach Betriebszweigen (Kostenstellen) zu untergliedern.
Im Jahresabschluß ist zusätzlich für die wichtigsten Betriebszweige die direktkostenfreie Leistung auszuweisen (Abschnitt VII der Anlage 1).
- 4.2 Fischwerte der Binnenfischerei haben eine entsprechende Buchführung einzurichten und einen entsprechenden Jahresabschluß aufzustellen.
- 5 Auflagen
 - 5.1 Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, eine Zweitschrift des Jahresabschlusses gemäß Muster der Anlage 1 spätestens 6 Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahres dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten vorzulegen. Der Prüfungsvermerk auf dem Jahresabschluß muß von dem Leiter der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle unterzeichnet sein.
 - 5.2 Wird ein Betrieb von der Bewilligungsbehörde ausgewählt, Buchführungsdaten für Informationszwecke und Zwecke der wissenschaftlichen Untersuchungen, insbesondere im Rahmen des Informationsnetzes der Buchführungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu liefern, so hat sich der Betriebsinhaber, der nach diesen Förderungssätzen einen Zuschuß erhält, zu verpflichten, die Buchführungsdaten seines Betriebes den genannten Stellen anonym zur Verfügung zu stellen.
- 6 Art und Höhe der Zuwendung
 - 6.1 Die Zuwendung wird als Zuschuß gewährt.
 - 6.11 Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den für die Buchführung aufzuwendenden Ausgaben und beträgt für die Stufen III und V im
 1. Jahr der Buchführung bis zu 300,- DM,
 2. Jahr der Buchführung bis zu 300,- DM,
 3. Jahr der Buchführung bis zu 300,- DM,
 4. Jahr der Buchführung bis zu 300,- DM,
 5. Jahr der Buchführung bis zu 300,- DM,
 6. Jahr der Buchführung bis zu 200,- DM.
 - 6.12 Der jährliche Zuschuß darf den Rechnungsbetrag (ohne Mehrwertsteuer) der landwirtschaftlichen Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle nicht übersteigen.
 - 6.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 7 Bewilligungsbehörde
Bewilligungsbehörden sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.
- 8 Antrags- und Bewilligungsverfahren
 - 8.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind nach dem Muster der Anlage 2 schriftlich zu stellen.
 - 8.2 Zuschüsse können nur bewilligt werden, wenn
 - 8.21 der Antrag auf Förderung der Buchführung bei der Bewilligungsstelle spätestens einen Monat vor Beginn des ersten Buchführungsjahres gestellt wurde,
 - 8.22 der Betriebsinhaber sich bei der Antragstellung verpflichtet, für mindestens sechs aufeinanderfolgende Buchführungsjahre eine Buchführung gemäß Nr. 4.1 erstellen zu lassen,
 - 8.23 der Betriebsinhaber bei der Antragstellung erklärt, daß er zum berechtigten Personenkreis nach Nr. 2.1 gehört,

Anlage 2

- 8.24 der Betriebsinhaber sich verpflichtet, die Förderungsauflagen dieser Richtlinie im Antragsformular anzuerkennen.
- 9 Auszahlung
Ein Zuschuß wird frühestens nach Vorlage des Jahresabschlusses gem. Nr. 5.1 und der Rechnung gemäß Nr. 6.12 ausbezahlt.
- 10 Widerruf der Bewilligung, Rückzahlungsverpflichtung
- 10.1 Die Förderungsmittel sind unverzüglich zurückzufordern,
- 10.11 wenn die Bücher nicht den Vorschriften entsprechend geführt werden oder die Buchführung innerhalb des Förderungszeitraums nach Nr. 8.22 wieder eingestellt wird,
- 10.12 wenn die Auflagen nach Nr. 5 nicht erfüllt werden.
- 10.2 Die Zuschüsse können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden,
- 10.21 wenn die ordnungsmäßige Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des Betriebes nicht gesichert erscheinen;
- 10.22 soweit der geförderte Betrieb innerhalb von sechs Jahren nach Bewilligung der Förderungsmittel nicht mehr gem. § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet wird oder die Viehbestände die in § 51 Bewertungsgesetz vorgesehenen Grenzen überschreiten.
- 10.3 Ansprüche nach Nr. 10.1 sind vom Tage der Auszahlung an, Ansprüche nach Nr. 10.2 vom Tage des Eintritts der genannten Tatbestände an mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- 10.4 Im Falle der Nr. 10.11 kann, wenn der Zuwendungsempfänger seinen Betrieb veräußert, verpachtet oder die Bewirtschaftung des Betriebes aufgegeben hat oder zur nebenberuflichen Landbewirtschaftung übergegangen ist, die Bewilligungsstelle den Rückforderungsanspruch erlassen (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO).
- 11 Verfahrensrechtliche Sondervorschriften
Im übrigen gelten, insbesondere für Bewilligung und Abrechnung der Zuwendungen, die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV LHO), soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, und die zugehörigen Erlasse.
- 12 Schlußbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 20. 4. 1973 in Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Buchführung**Jahresabschluß
für Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaues
und des Weinbaues****Wirtschaftsjahr 19...../.....****Betrieb:**
(Name) (Vorname)**Gemeinde:****Straße und Hausnummer:****Kreis:****Regierungsbezirk:****Land:****Zuständige untere Landwirtschaftsbehörde:**
.....**Buchstelle bzw. Bücher führende/Bücher prüfende Stelle:**
.....**Betriebs-Nr. bei der Buchstelle:**

I. Jahresbilanz**A. Aktiva**

	Anfangs- bilanz DM	Zugang bzw. Mehr DM	Abgang bzw. Weniger DM	Abschrei- bungen DM	Schlußbilanz DM	Mehrung DM	Minderung DM
1							
2 Boden							
3 Wohngebäude							
4 Wirtschaftsgebäude, baul. Anlagen							
5 Bodenverbesserungen							
6 Dauerkulturen							
7							
8 Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräte							
9 Anlagen im Bau							
10 Sonstige Sachanlagen							
11 Immaterielle Anlagewerte							
12 Beteiligungen und Wertpapiere							
13 Langfristige Forderungen							
14 Anlagevermögen i.e.S. (ohne Vieh) zusammen (Summe 1—13)							
15 Rindvieh ¹⁾							
16 Schweine ¹⁾							
17 Geflügel ¹⁾							
18 Sonstiges Vieh ¹⁾							
19 Viehvermögen zusammen (Zeile 15—18)							
20 Mehrjährige Kulturen							
21 Feldinventar							
22 Zukaufvorräte							
23 Selbst erzeugte Vorräte							
24							
25 Mittelfristige Forderungen							
26 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
27 Sonstige Forderungen							
28 Wechsel							
29 Postscheck, Banken							
30 Kasse							
31 Umlaufvermögen i.e.S. (ohne Vieh) zusammen (Zeile 20—30)							
32 Rechnungsabgrenzung							
33 Unterbilanz							
34 Aktiva insgesamt (Zeile 14 + 19 + 31 + 32 + 33)							

1) Eine Untergliederung dieser Positionen nach Anlage- und Umlaufvermögen ist zulässig.

B. Passiva

	Anfangs- bilanz DM	Zugang bzw. Mehr DM	Abgang bzw. Weniger DM		Schlußbilanz DM	Mehrung DM	Minderung DM
1 Eigenkapital am Anfang		—	—		—	—	—
2 Entnahmen	—	—			—	—	
3 Einlagen	—		—		—		—
4 Gewinn	—		—		—		—
5 Verlust	—	—			—	—	
6 Veränderung Unterbilanz (Zeile 33 Aktiva)	—				—		
7 Eigenkapital (Zeile 1—6)							
8 Rücklagen nach ertrag- steuerlichen Vorschriften							
9 Wertberichtigungen							
10 Rückstellungen							
11 Langfristige Verbindlichkeiten							
12 Mittelfristige Verbindlich- keiten							
13 Verbindlichkeiten aus Liefe- rungen und Leistungen							
14 Wechsel							
15 Banken und Postscheck							
16 Sonstige Verbindlichkeiten							
17 Kurzfristige Verbindlichkeiten zusammen (Zeile 13—16)							
18 Fremdkapital zusammen (Zeile 11 + 12 + 17)							
19 Rechnungsabgrenzung							
20 Passiva insgesamt (Zeile 7 + 8 + 9 + 10 + 18 + 19)							

II. Gewinn- und Verlustrechnung**A. Aufwand**

Konto Nr.	Kontenbezeichnung	Aus- gaben DM		Sonstiger Aufwand DM		Aufwand DM		Innerbe- trieblicher Verbrauch DM	Erweiterter Aufwand DM
	Saat- und Pflanzgut								
	Düngemittel								
	Pflanzenschutz								
	Sonstiger Spezialaufwand								
	Bodenproduktion								
	Viehzukäufe, Bruteier								
	Futtermittel								
	Sonstiger Spezialaufwand								
	Viehhaltung								
	Warenzukauf								
	Betriebsmittel								
	Sonstiger Spezialaufwand								
	Spezialaufwand zusammen								
	Löhne und Gehälter (einschl. Naturallohn)								
	Sozialabgaben								
	Lohnarbeit, Maschinenmiete								
	Unterhaltung der Maschinen								
	Unterhaltung PKW (Betriebsanteil)								
	Abschreibung Maschinen (einschl. Betriebsanteil PKW)								
	Treib- und Schmierstoffe (einschl. Betriebsanteil PKW)								
	Arbeiterledigung zusammen								
	Unterhaltung Wohngebäude								
	Unterhaltung Wirtschafts- gebäude								
	Unterhaltung Grund- verbesserungen								
	Abschreibung Wohngebäude								
	Abschreibung Wirtschafts- gebäude								
	Abschreibung Grund- verbesserungen								
	Strom, Heizstoffe, Wasser								
	Allgem. Betriebsversicherungen								
	Betriebssteuern und Abgaben								
	Warennebenkosten								
	Sonst. allgemeiner Betriebs- aufwand								
	Allgemeiner Aufwand zusammen								
	Landwirtschaft insgesamt								
	Nebenbetriebe (Forst, Jagd, Fischerei)								
	Sonstige Nebenbetriebe								
	Zeitraumfremder und sonstiger neutraler Aufwand								
	Betriebsaufwand insgesamt								
	Aufwand für andere Betriebe								
	Zinsen, Pachten, Mieten								
	Unternehmensaufwand insges.								
	Gewinn								
	Summe								

B. Ertrag

Konto Nr.	Kontenbezeichnung	Ein- nahmen DM		Sonstiger Ertrag DM		Ertrag DM		Inner- betrieblicher Verbrauch DM	Erweiterter Ertrag DM
	Getreide								
	Hülsenfrüchte, Ölfrüchte, Faserpflanzen								
	Kartoffeln								
	Zuckerrüben								
	Feldgemüse								
	Sonstige Marktfrüchte								
	Sonstige Erträge des Ackerbaues								
	Feldfutterbau								
	Dauergrünland								
	Ldw. Bodenerzeugnisse zusammen								
	Dauerkulturen								
	Gärtnerisches Freilandgemüse								
	Gemüse unter Glas								
	Zierpflanzen im Freiland								
	Schnittblumen unter Glas								
	Topfpflanzen unter Glas								
	Sonstige gärtnerische Erzeugnisse								
	Sonstige Bodenerzeugnisse zusammen								
	Rindvieh								
	Milch								
	Schweine								
	Schafe								
	Geflügel und Eier								
	Sonstige tierische Erzeugnisse								
	Tierische Erzeugnisse zusammen								
	Lohnarbeit, Maschinenmiete								
	Sonstiger landwirtschaftlicher Ertrag								
	Viehhaltung und Sonstiges zusammen								
	Landwirtschaft insgesamt								
	Nebenbetriebe (Forst, Jagd, Fischerei)								
	Sonstige Nebenbetriebe								
	Mietwert der Wohnung								
	Zeitraumfremder und sonstiger neutraler Ertrag								
	Betriebsertrag insgesamt								
	Ertrag anderer Betriebe								
	Zinsen, Pachten, Mieten								
	Unternehmensertrag insgesamt								
	Verlust								
	Summe								

III. Berechnung betriebswirtschaftlicher Erfolgsbegriffe des Betriebes und des Unternehmens

	DM je Betrieb	DM je ha LF	DM je AK	DM je Fam.-AK
Ertrag landw. Bodenerzeugnisse			--	--
+ Ertrag sonstiger Bodenerzeugnisse			--	--
+ Ertrag Viehhaltung und Sonstiges			--	--
+ Ertrag Nebenbetriebe			--	--
+ Mietwert der Wohnung			--	--
+ Zeitraumfr. und sonstiger neutraler Ertrag			--	--
Betriebsertrag				--
— Spezialaufwand			--	--
— Aufwand für Arbeitshilfsmittel			--	--
— Allgemeiner Aufwand			--	--
— Aufwand für Nebenbetriebe			--	--
— Zeitraumfr. und sonstiger neutraler Aufwand			--	--
Betriebseinkommen				--
— Lohnaufkommen (ohne Lohnansatz)			--	--
Roheinkommen				
— Lohnansatz für die nichtentlohnnten Arbeitskräfte			--	
Reinertrag			--	--
Betriebseinkommen			--	--
— Zins- und Pachtansatz			--	--
Gesamt-Arbeitsertrag des Betriebes				--
Roheinkommen				
— Zins- und Pachtansatz			--	--
Familien-Arbeitsertrag des Betriebes			--	
Roheinkommen				
+ Einnahmen an Zinsen, Ertrag an Mieten und Großpachten			--	--
+ Ertrag anderer Betriebe			--	--
— Ausgaben für Zinsen, Aufwand für Mieten und Großpachten			--	--
— Aufwand für andere Betriebe			--	--
Gewinn/Verlust			--	

IV. Anbau, Naturalerträge und Erlöse in der Bodennutzung

Konto Nr.	Kontenbezeichnung	Bewirt- schaftet ha, ar	Gepachtet ha, ar	Verpachtet ha, ar	Eigentum ha, ar	In ‰ der Acker- fläche	In ‰ der LF	Geerntet dz/ha	Erlös DM/dz
	<i>Anzugeben sind die einzelnen Fruchtarten auf dem Ackerland; im Gartenbau genügt eine Unterscheidung in</i> <i>Freilandgemüse</i> <i>Gemüse unter Glas</i> <i>Schnittblumen im Freiland</i> <i>Schnittblumen unter Glas</i> <i>Topfpflanzen</i>							<i>Anzugeben für die einzelnen Getreidearten</i> <i>Getreide zusammen</i> <i>Raps</i> <i>Kartoffeln</i> <i>Zuckerrüben</i>	
	Ackerfläche					100		—	—
	Hausgärten (ohne Ziergarten)					—	—		
	Dauergrünlandfläche					—			
						—			
						—			
						—			
	Dauerkulturen/mehr- jährige Kulturen					—			
	Sonstige landwirtschaft- lich genutzte Fläche					—			
	Landwirtschaftlich genutzte Fläche					—	100		
	Hausgärten (ohne Ziergarten)					—	—		
	Forstwirtschaftliche Nutzfläche					—	—		
	Sonstige Flächen					—	—		
	Betriebsfläche					—	—		

V. Bestand, Leistungen und Erlöse in der Viehhaltung

Konto Nr.	Kontenbezeichnung	GV Schlüssel	Mittel des Wirtschaftsjahres			Jahres- leistung kg oder Stück insgesamt	Leistung kg oder Stück je Tier	Erlös DM je kg bzw. je Stück
			Stück	GV	GV/100 ha LN			
	Fohlen					—	—	—
	Zugpferde über 2 Jahre					—	—	—
	Andere Pferde über 2 Jahre					—	—	—
	Pferde zusammen	—				—	—	—
	Kälber unter 3 Monate							—
	Mastrinder 3 Monate bis 1 Jahr							—
	Zuchtrinder							—
	Mastrinder 1 bis 2 Jahre					—		—
	Zuchtrinder							—
	Färsen							—
	Milchkühe							
	Mutter- und Ammenkühe					—		—
	Milch- und Zugkühe							
	Reine Arbeitsrinder							—
	Masttiere über 2 Jahre					—		—
	Zuchtbullen					—	—	—
	Rindvieh zusammen	—				—	—	—
	Schafe unter 1 Jahr					—	—	—
	Schafe 1 Jahr und älter					—		—
	Ziegen unter 1 Jahr					—		—
	Ziegen 1 Jahr und älter					—	—	—
	Schafe und Ziegen zusammen	—				—		—
	Ferkel					—		—
	Läufer					—		—
	Mastschweine					—		—
	Zuchtsauen							
	Zuchteber					—	—	—
	Schweine zusammen	—				—	—	—
	Küken und Junghennen					—	—	—
	Legehennen							
	Masthähnchen und -hähnchen					—	—	—
	Sonstiges Geflügel					—	—	—
	Geflügel zusammen	—	—			—	—	—
	Vieh insgesamt	—	—			—	—	—

VI. Arbeitskräfteübersicht

Konto Nr.	Kontenbezeichnung	Geburts- jahr	mI (1) wbl (2)	ständ. (1) nicht- ständ. (2)	Er- werbs- fähig- keit %/^	Jahresarbeitszeit		Lohn- ansatz DM Pf	Bezahlte Löhne DM Pf	Voll- arbeitskräfte		Be- kös- ti- gungs- tage
						Stunden	Tage			AK	AK je 100 ha LN	
	Betriebsleiter Voll- und teil- beschäftigte Familien- arbeitskräfte sind nacheinander einzeln aufzuführen											
	Familieneigene Arbeitskräfte zusammen											
	Voll- und teil- beschäftigte familien- fremde Arbeitskräfte sind unter Angabe der Funktion im Betrieb nacheinander einzeln aufzuführen Aushilfskräfte (Männer) Aushilfskräfte (Frauen)											
	Familienfremde Arbeitskräfte zusammen											
	Arbeitskräfte insgesamt											

VII. Teilkostenrechnung für Betriebszweige (nur für Stufe V)

Kontenbezeichnung	Abrechnungszeitraum bis		In v. H. der Leistun- gen	Mengenangaben in		Durchschnitt- liche Erlöse/ Preise DM / Pf	Je Abrechnungs- einheit	
	Leistungen bzw. Kosten			Stück/ Gewicht	Stück/ Gewicht insgesamt		DM / Pf	Stück/ Gewicht
	DM	DM insgesamt						
Leistungen <i>Aufzuführen sind die einzelnen Leistungen wie Ferkel, Mast- schweine, Zucht- schweine usw.</i>								
Insgesamt								
Direktkosten <i>Aufzuführen sind die einzelnen Direktkosten wie Futtergerste, Eiweißkonzentrat, Tierarzt usw.</i>								
Insgesamt								
Direktkostenfreie Leistung								

**Prüfungsvermerk der landwirtschaftlichen Buchstelle
oder der Bücher führenden bzw. Bücher prüfenden Stelle**

a) Buchführung und Jahresabschluß wurden erstellt

Nachstehender Abschluß wurde auf Grund der von mir/uns nach den vorgelegten Grundaufzeichnungen/Belegen und sonstigen Unterlagen gefertigten Buchführung erstellt. Die Grunddaten für die Buchführung wurden auf ihre rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Der Landwirt hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm erfaßten Grunddaten und der durchgeführten körperlichen Bestandsaufnahme schriftlich erklärt.

....., den 19.....
(Ort)

.....
(Unterschrift der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle)

b) Nur der Abschluß wurde erstellt

Nachstehender Abschluß wurde auf Grund der vorgelegten Buchführung und sonstigen Unterlagen erstellt. Die Buchführung wurde auf ihre rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Der Landwirt hat die Vollständigkeit der von ihm erfaßten Grunddaten und der durchgeführten körperlichen Bestandsaufnahme schriftlich erklärt.

....., den 19.....
(Ort)

.....
(Unterschrift der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle)

c) Der Abschluß wurde geprüft

Nachstehender Abschluß wurde von mir geprüft. Er wurde nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erstellt.

Der Landwirt hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm erfaßten Grunddaten und der durchgeführten körperlichen Bestandsaufnahme schriftlich erklärt.

....., den 19.....
(Ort)

.....
(Unterschrift der Bücher prüfenden Stelle)

An den
Direktor der Landwirtschaftskammer

.....
als Landesbeauftragten

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung
zur Einführung der landwirtschaftlichen Buchführung
gemäß RdErl. v. 30. 4. 1974**

Antragsteller

Name, Vorname

Wohnort
PLZ Ort Straße Nummer

Buchstelle

Ich beantrage eine Zuwendung als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Einführung der landwirtschaftlichen Buchführung mit Beginn des Buchführungsjahres

Angaben zur Person und zum Betrieb

- Ich bin landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte. ☐
- Ich bin Fischwirt der Binnenfischerei. ☐
- Ich ziehe mindestens 50 v. H. meines Einkommens aus der Nutzung der Land-, Forst- oder Fischwirtschaft und bin hauptberuflich als Land-, Forst- oder Fischwirt tätig.
- Ich bin nicht buchführungspflichtig aufgrund von Vorschriften des Steuerrechts.
- Ich erhalte für die Buchführung keine anderen Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

Verpflichtungen

- Ich verpflichte mich, für mindestens sechs aufeinanderfolgende Jahre eine Buchführung nach
Stufe III ☐
Stufe V ☐
gemäß Nr. 4.1 der Richtlinien vom 30. 4. 1974 erstellen zu lassen. Eine Bescheinigung der Buchstelle oder Bücher führenden Stelle, daß für meinen Betrieb eine Buchführung verbindlich angemeldet ist, füge ich diesem Antrag bei.
- Ich verpflichte mich, die Auflagen der Richtlinien einzuhalten.
- Falls die Bewilligungsstelle meinen Betrieb auswählt, die Buchführungsdaten meines Betriebes für Informationszwecke und wissenschaftliche Zwecke anonym anzuwerten, werde ich die Buchführungsdaten der Bewilligungsstelle zur Verfügung stellen.
- Ich verpflichte mich, die Zuwendung zurückzuzahlen und mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen,
wenn ich die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt habe,
wenn ich sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet habe,
wenn ich die Verpflichtungen und Auflagen der Richtlinien nicht eingehalten habe oder
wenn sich wichtige Voraussetzungen geändert haben, von denen die Förderung abhängig ist.

Prüfungsrecht

Es ist mir bekannt, daß der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Landesrechnungshof sowie die Bewilligungsstelle berechtigt sind, die Verwendung der Zuwendung durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

Ich bitte, den Zuschuß an
..... Konto-Nr.
zu überweisen.

....., den 197.....

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 19 v. 3. 5. 1974**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1101	23. 4. 1974	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen	117
2023	23. 4. 1974	Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden	122
28	10. 4. 1974	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes	118
28	10. 4. 1974	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes	120
77	9. 4. 1974	Bekanntmachung der Zuständigkeitsvereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über den Ausbau des Bellinger Baches und die Herstellung einer Fischteichanlage	121
84	18. 4. 1974	Verordnung über die Zuständigkeiten für die Ausstellung der Heimkehrerbescheinigung und die Entscheidung über die Leistungen nach §§ 2 und 3 des Heimkehrergesetzes	123

– MBL NW. 1974 S. 743.

Nr. 20 v. 9. 5. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
97	17. 4. 1974	Verordnung über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen	126

– MBL NW. 1974 S. 743.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 10 v. 15. 5. 1974**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		3. GVG § 169; StPO § 338 Nr. 6. – Bei einer Hauptverhandlung, die in einer Justizvollzugsanstalt stattfinden soll, ist die Öffentlichkeit des Verfahrens nur gewahrt, wenn der Termin so angekündigt ist, daß jeder Interessierte die Möglichkeit hat, sich ohne besondere Schwierigkeiten von Zeit und Ort der Verhandlung Kenntnis zu verschaffen. OLG Hamm vom 3. April 1974 – 4 Ss 17/74	116
Geldauflagen im Strafverfahren und im Gnadenverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen . . .	109	4. StPO § 318. – Der Wille des Beschwerdeführers, nur einen bestimmten Teil des Urteils anzufechten, kann nur dann angenommen werden, wenn er in der Rechtsmittelerklärung zweifelsfrei zum Ausdruck kommt. In der Erklärung eines rechtsunkundigen Angeklagten, das Urteil werde angefochten, weil die Strafe zu hoch sei, kann im allgemeinen noch nicht eine Beschränkung auf das Strafmaß erblickt werden, sofern nicht weitere Umstände eine solche Annahme rechtfertigen. OLG Hamm vom 29. März 1974 – 1 Ss 26/74	118
Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	112	5. OWiG § 68 I und II; JGG § 42. – In Bußgeldsachen, die Ordnungswidrigkeiten Jugendlicher und Heranwachsender im Straßenverkehr betreffen, sprechen durchweg überwiegende Gesichtspunkte für die Entscheidung durch den Richter am Sitz der Verwaltungsbehörde. OLG Hamm vom 22. März 1974 – 3 (s) Sdb. 14 – 2/74.	119
Geschäftliche Behandlung der Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.	112		
Personalnachrichten	114		
Rechtsprechung			
Strafrecht			
1. StPO § 119 III. – Briefe eines Untersuchungsgefangenen, in denen ein mit der Untersuchung befaßter Justizbeamter schwererer Dienstvergehen bezichtigt und grob beleidigt wird, an einen Dienst vorgesetzten des betreffenden Beamten, sind von der Beförderung nicht auszuschließen. OLG Hamm vom 2. April 1974 – 3 Ws 62/74	115		
2. StPO § 265 IV; OWiG § 46 I. – In tatsächlich oder rechtlich schwierigen Bußgeldsachen kann es geboten sein, eine Hauptverhandlung, wenn sie sonst ohne den Verteidiger durchgeführt werden müßte, auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen auszusetzen. Geschieht das nicht, so kann der Rechtsfehler die Aufhebung des Urteils zur Folge haben. OLG Hamm vom 8. März 1974 – 4 Ss OWi 31/74	116		

– MBL NW. 1974 S. 743.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.